

# Merkblatt

## Vergütung und Auslagenersatz der nicht berufsmäßigen Betreuer

### 1. Vergütung (§§ 1836, 1908 i BGB)

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Trotzdem kann dem Betreuer eines vermögenden Betreuten eine Vergütung gewährt werden, wenn der Umfang (Zeitaufwand), die Schwierigkeit und die Bedeutung der zu erledigenden Angelegenheiten dies rechtfertigen. Maßgebend ist vorrangig der Zeitaufwand. Es ist daher ein Tätigkeitsnachweis erforderlich, wenn eine Vergütung beansprucht wird. Eine besondere berufliche Qualifikation des ehrenamtlichen Betreuers ist für die Höhe der Vergütung ohne Bedeutung.

Eine Vergütung kann dem Vermögen des Betreuten nur entnommen werden, wenn sie auf einen entsprechenden Antrag hin (die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten sollen dabei dargestellt werden) vorher durch das Betreuungsgericht festgesetzt wurde; die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Betreuungsgericht sie für angemessen hält.

### 2. Aufwändungsersatz (§§ 1835, 1908 i BGB)

Entstehen dem Betreuer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich und notwendig erachten darf, so sind sie ihm zu erstatten. Hierzu gehören auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

An Aufwendungen können z. B. entstehen:

- Fahrtauslagen einschließlich Parkgebühren/-entgelte,
- Porto- und Telefonentgelte,
- Fotokopierkosten.

Eine Zusammenstellung der Aufwendungen mit entsprechenden Nachweisen/Belegen ist erforderlich.

Wegen des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Betreuer Tätigkeit und der Aufwendungen hierfür gemäß § 1835 Abs. 2 BGB wird auf das gesonderte Merkblatt verwiesen.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Betreuer dem Vermögen des Betreuten entnommen werden (gegen entsprechende Rechnungsstellung). Bei Streit zwischen Betreuer und Betreuten über Grund und/oder Höhe der Aufwendungen ist für einen Rechtsstreit das Amts- bzw. das Landgericht – je nach Höhe des Streitwerts – als Prozessgericht zuständig.

Der Aufwändungsersatz oder ein Vorschuss hierauf müssen vom Betreuungsgericht jedoch dann (vorher) festgesetzt werden, soweit

- wegen Mittellosigkeit des Betreuten (§§ 1836 d und 1836 c BGB) die Leistung aus der Staatskasse verlangt wird
- und/oder dem Betreuer nicht auch die Vermögenssorge übertragen ist.

Die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Betreuungsgericht sie für angemessen hält.

Ansprüche auf Aufwändungsersatz erlöschen, wenn sie nicht spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden oder aber das Betreuungsgericht eine andere Fristenregelung trifft; die Geltendmachung des Anspruchs beim Betreuungsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Betreuten.

### 3. Aufwandsentschädigung (Aufwändungs-pauschale, §§ 1835 a, 1908 i BGB)

Der Betreuer kann zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwändungsersatz für die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Einzelaufwendungen (siehe vorstehende Nr. 2) eine pauschale Aufwandsentschädigung (auch Aufwändungspauschale genannt) in Höhe von derzeit jährlich 399 EUR verlangen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Aufwendungen ist dann nicht erforderlich. Voraussetzung für den Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung ist jedoch, dass dem Betreuer für die jeweilige Betreuung keine Vergütung (siehe vorstehende Nr. 1) zusteht.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung zum Betreuer bzw. bei früherer Beendigung der Betreuer Tätigkeit. Dauert die Betreuer Tätigkeit nicht jeweils ein (weiteres) volles Jahr, so wird die Aufwandsentschädigung nur zeitanteilig gezahlt.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Betreuer dem Vermögen des Betreuten entnommen bzw. muss vom Betreuungsgericht festgesetzt werden, wie es vorstehend unter Nr. 2 für den Aufwändungsersatz (jedoch ohne Festsetzung eines Vorschusses) dargelegt ist; die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Betreuungsgericht sie für angemessen hält.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Betreuungsgericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Betreuten.

#### Hinweis

Wegen der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung (sonstige Einkünfte nach Art. 22 Nr. 3 EStG) kann das zuständige Finanzamt Auskünfte erteilen.

#### Anmerkung

Die im Merkblatt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral für alle Personen.